

## Allgemeine Bestimmungen

### Bestellung

Die Bestellung ist im vorliegenden Vertrag in den Einzelheiten genau beschrieben. Der Käufer hat keinen Anspruch darauf, dass nach Vertragsabschluss vom Hersteller vorgenommene Änderungen oder Verbesserungen automatisch auch auf das bestellte Vertragsobjekt angewendet werden. Der Hersteller behält sich das Recht vor, Änderungen jeder Art vorzunehmen, ohne verpflichtet zu sein, diese dem Käufer zugutekommen zu lassen. Angaben von Gewichten, Brennstoffverbrauch, Geschwindigkeiten und ähnlichen Daten in Prospekten und Katalogen sind Annäherungswerte und unverbindlich.

### Preisänderungen

Basis des vereinbarten Kaufpreises des gekauften Fahrzeuges ist der bei Vertragsabschluss unverbindlich empfohlene Netto-Verkaufspreis für Fahrzeug und Zubehör. Treten Änderungen ein, die nicht vom Willen der NUFA AG abhängen und liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate, ist die NUFA AG berechtigt, den Preis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie der unverbindlich empfohlene Netto-Verkaufspreis angestiegen oder gesunken ist.

Die Schutzfrist von drei Monaten fällt weg bei allen Preisänderungen, die im Zusammenhang mit Ausrüstungsänderungen, Modellwechseln, veränderten Rohstoff- oder Einstandspreisen oder gesetzlich verfügten Änderungen bei der MwSt. oder anderen Gebühren, Abgaben oder Zöllen stehen.

### Lieferfrist

Lieferfristen werden soweit als möglich eingehalten. Der Käufer,

- sofern es sich um einen Konsumenten handelt, verzichtet auf Vergütungen, Schadenersatz oder Entschädigungen jeglicher Art im Falle von verspäteter Lieferung und deren Folgen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet wurde. Er kann die Verzögerung nicht als Begründung heranziehen, um vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten oder ihn zu widerrufen. Er ist im Fall einer Lieferverzögerung aber berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Lieferung nicht erfolgt. Im Falle eines unberechtigten Rücktritts durch den Käufer behält sich die Verkäuferin das Recht vor, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 14 % des Vertragspreises geltend zu machen, sofern ein entsprechender Aufwand oder Schaden nachweisbar ist;
- sofern es sich um einen Unternehmer handelt, verzichtet auf Vergütungen, Schadenersatz oder Entschädigungen jeglicher Art im Fall von verspäteter Lieferung und deren Folgen. Er kann die Verzögerung nicht als Begründung heranziehen, um vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten oder ihn zu widerrufen. Im Falle eines unberechtigten Rücktritts durch den Käufer behält sich die Verkäuferin das Recht vor, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 14 % des Vertragspreises geltend zu machen, sofern ein entsprechender Aufwand oder Schaden nachweisbar ist.

### Lieferung

Die Zahlung des Vertragspreises hat im Moment der Lieferbereitschaft zu erfolgen, selbst wenn der Käufer die Übernahme des Vertragsobjektes, welches hierauf auf seine Kosten zu seiner Verfügung gehalten wird, verweigert.

### Annahmeverzug

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Vertragsobjektes in Verzug, so kann die Verkäuferin nach unbenütztem Ablauf einer schriftlich angesetzten achttägigen Nachfrist

- a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen oder
- b) sofort schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 14 % des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern.

### Zahlungsbedingungen

Im Falle von Zahlungsverzögerungen hat die NUFA AG ein Anrecht auf Verzugszinsen in der Höhe von 7 %. Bei verspätetem Eingang von fristlich festgelegten Teilzahlungen wird der gesamte Restbetrag für den Käufer,

- sofern es sich um einen Konsumenten handelt, fällig, nachdem zumindest eine rückständige Leistung desselben seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die Verkäuferin unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat;
- sofern es sich um einen Unternehmer handelt, am Verfallstag sofort fällig.

### Eintausch

Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen. Er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung des Eintauschobjektes bis zum Zeitpunkt der Übergabe desselben an die Verkäuferin. Allfällige vom Käufer unterlassene Service- oder Instandhaltungsarbeiten können von der Verkäuferin nach Übergabe gesondert in Rechnung gestellt werden. Das Eintauschobjekt wird am Tag der Übergabe durch die Verkäuferin oder einen von ihr beauftragten Fachmann begutachtet; im Rahmen dieser Begutachtung festgestellte Mängel oder unterlassene Wartungsmassnahmen werden dokumentiert und bilden die Grundlage für etwaige Nachverrechnungen.

### Garantie

Die Verkäuferin überträgt die Werkgarantie am Verkaufsobjekt zum Zeitpunkt der Übergabe auf den Käufer. Sofern es sich beim Käufer

- um einen Konsumenten handelt, bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt. Ein Verzug in der Lieferung von Ersatzteilen oder die Durchführung einer Reparatur innerhalb der Garantiezeit berührt das gesetzliche Recht des Käufers auf Zurückbehaltung der Zahlung nicht.
- um einen Unternehmer handelt, ersetzt diese Werkgarantie die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung und Minderung) sowie eines aus der mangelhaften Lieferung irgendwie entstandenen Schadens, sofern er nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet wurde. Ein Verzug in der Lieferung von Ersatzteilen oder die Durchführung einer Reparatur innerhalb der Garantiezeit, enthebt den Käufer nicht seiner Zahlungspflicht. Von explizit vermerkten Sonderbestimmungen abgesehen, werden gebrauchte Fahrzeuge ohne Garantie geliefert.

### Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragsobjektes bleibt dieses im Eigentum der Verkäuferin. Während dieser Zeit verpflichtet sich der Käufer, das Vertragsobjekt nicht ohne Zustimmung der Verkäuferin weiterzuveräußern oder zu belasten. Sollte das Vertragsobjekt entgegen der Zustimmung der Verkäuferin weiterveräußert oder belastet werden, wird die Verkäuferin durch dieses Rechtsinstitut auch über den Zeitpunkt der Weiterveräußerung vom Erstkäufer an den Zweitkäufer hinaus geschützt. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestnahme hat der Käufer auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes hinzuweisen und die Verkäuferin zu benachrichtigen.

### Zusätzliche Vereinbarungen

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Vorbehalte und besondere Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich liechtensteinischem Sachrecht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder um den Bestand dieses Vertrags ist für die Verkäuferin Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, ausschliesslicher Gerichtsstand und anerkennt der Käufer ausdrücklich Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, als Wahlgerichtsstand.